

# Statuten Verein LQP Schänis-Benken

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen Verein LQP Schänis-Benken (Landschaftsqualitätsprojekt) besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

## 2. Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Erhaltung und Weiterentwicklung der Vielfalt und Qualität der Kulturlandschaft im Gebiet der Gemeinden Schänis und Benken.

Der Verein tritt als Trägerschaft des Landschaftsqualitätsprojekts (LQP) Schänis-Benken auf. Er betreut dessen Umsetzung und nimmt alle dafür nötigen Aufgaben gemäss der Richtlinie Landschaftsqualitätsbeitrag des Bundesamtes für Landwirtschaft und dem kantonalen Umsetzungskonzept für Landschaftsqualitätsbeiträge (vgl. Anhang C zur Landwirtschaftsverordnung [sGS 610.11, abgekürzt LaV] wahr, wobei die jeweils geltenden Fassungen massgebend sind.

Er ist Ansprech- und Vertragspartner für das Landwirtschaftsamt des Kantons St.Gallen (LWA) in allen Fragen betreffend das LQP Schänis-Benken, ausgenommen Fragen, welche ausschliesslich das Verhältnis des einzelnen Bewirtschafters mit dem LWA betreffen.

Er fördert die Zusammenarbeit und den Austausch zwischen den Vereinsmitgliedern.

Er kann weitere Projekte, welche der Landschaft und Landwirtschaft im Projektgebiet zugutekommen initiieren und leiten.

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Mitgliedschaftsbeiträge (Einstiegs- und jährliche Mitgliederbeiträge) der am LQP Schänis-Benken beteiligten Bewirtschaftler, die zu Projektbeginn und bei Bedarf zu weiteren Zeitpunkten während der Umsetzung von allen beteiligten Bewirtschaftlern eingefordert werden können (Rechnungsstellung oder Abtretung von den Direktzahlungen), sowie über den Erlös aus Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls über weitere Beiträge und Zuwendungen Dritter.

Die Höhe der Mitgliedschaftsbeiträge wird vom Vorstand festgelegt.

## 4. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind in erster Linie Bewirtschaftler, die sich am LQP Schänis-Benken beteiligen und mit dem LWA einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen haben. Der Eintritt erfolgt mit dem Zustandekommen des Vertrages zwischen Landwirtschaftsamt und Bewirtschaftler.

Weiter steht landwirtschaftlichen Organisationen des Projektgebiets, Politischen Gemeinden, Ortsgemeinden, Meliorationsunternehmen, Naturschutzorganisationen, weiteren Organisationen und natürlichen Personen eine Mitgliedschaft offen. Die Mitglieder müssen einen Bezug zum Vereinszweck und zum Projektgebiet haben. Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

## 5. Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses

Die Mitgliedschaft einzelner Bewirtschaftler erlischt mit der Auflösung des Vertrages über Landschaftsqualitätsbeiträge zwischen der Bewirtschaftler und dem LWA.

Ein Austritt ist für übrige Mitglieder auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten möglich. Der Vorstand ist mittels schriftlicher Mitteilung zu informieren.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **6. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

## **7. Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr bis 30. Juni statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung an die Mitglieder erfolgt mindestens 14 Tage vor Durchführung mittels schriftlicher Einladung unter Beilage der Traktandenliste. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Die Durchführung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann entweder der Vorstand ansetzen oder ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangen.

### **7.1. Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Wahl der Vorstandsmitglieder;
- Wahl des Präsidenten;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung, des Berichtes der Revisionsstelle und des Vereinsbudgets;
- Festlegen der Grundzüge der Finanzplanung für die LQ-Beiträge und der Umsetzung von einmaligen Massnahmen. Die Detailplanung obliegt dem Vorstand.
- Entlastung der Organe;
- Behandlung von Anträgen;
- Änderung der Statuten;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Vereins;

### **7.2. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und Stimmrecht**

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident das Recht, den Stichentscheid zu geben.

Grundsätzlich hat jedes Vereinsmitglied ein Stimmrecht.

## **8. Vorstand**

Der Vorstand ist zuständig für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Insbesondere obliegen ihm die finanzielle Führung und Finanzplanung des Vereins sowie die Umsetzung der nötigen Aufgaben gemäss folgenden Grundlagen (Es sind jeweils die geltenden Fassungen massgebend):

- Vertrag zwischen Landwirtschaftsamt und der Trägerschaft;
- Richtlinie Landschaftsqualitätsbeitrag des Bundesamtes für Landwirtschaft;
- kantonales Umsetzungskonzept für Landschaftsqualitätsbeiträge (vgl. Anhang C zur LaV).

Zu diesen Aufgaben gehört auch die Finanzplanung der LQB und Umsetzung der entsprechenden Massnahmen (unter Berücksichtigung der von der Mitgliederversammlung festgelegten Grundzüge).

Die genaue Umschreibung der Aufgaben, Kompetenzen (z.B. Einsetzung von Kommissionen oder Arbeitsgruppen, Vergabe von Aufträgen an Dritte, Bestimmung der Höhe der Mitgliedschaftsbeiträge) und der Entschädigung des Vorstandes richten sich nach den entsprechenden Reglementen, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einsetzen.

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

### **8.1. Zusammensetzung des Vorstands**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, also mindestens aus je einem Vertreter aus jeder Gemeinde.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

### **8.2. Beschlussfassung des Vorstands und Stimmrecht**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident den Stichentscheid geben. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

## **9. Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird rechtsgültig vertreten durch Kollektivunterschrift zu zweien. Der Präsident, der Vizepräsident, die Aktuare und der Kassiert sind zeichnungsberechtigt.

## **10. Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Mitgliederversammlung Bericht mit Antrag vor und lässt darüber abstimmen. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

Die Revisionsstelle wird für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## 11. Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 12. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## 13. Statutenänderung

Statutenänderungen sind nur möglich, wenn an der Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Änderung zustimmen.

## 14. Auflösung des Vereins

So lange es im Perimeter des LQP Schänis-Benken ein laufendes LQ-Projekt gibt und Verträge zwischen dem Landwirtschaftsamt und einzelnen Landwirtinnen resp. Landwirten bestehen, kann der Verein nicht aufgelöst werden, sofern nicht eine andere Organisation die Aufgaben der Trägerschaft des Projekts übernimmt.

Eine Auflösung des Vereins muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder.

Wird der Verein aufgelöst, so fällt das Vereinsvermögen der neuen Trägerschaft des LQP zu oder, falls kein LQP weiterbesteht, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.

## 15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch die Gründungsversammlung am 22. September 2015 verabschiedet und treten per 01. Januar 2016 in Kraft.

Ort/ Datum

Schänis, 30.12.2015

Der Tagespräsident



Ort/ Datum

Schänis, 30.12.2015

Der Protokollführer

